

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 68.

Freitags, den 29. Juli

1842.

Bekanntmachung an sämtliche Leipziger Buchhandlungen.

Für den Monat August fungiren:

Herr Otto Wigand als Börsenvorsteher.

Franz Köhler als Vorsteher der Bestellanstalt.

Leipzig, den 27. Juli 1842.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Aufruf an Preussische Sortimentbuchhandlungen zu einem Vereine, um Schutz gegen übermäßige Concurrenz zu erlangen.

Wir Buchhändler in Preußen sind doch sehr übel daran! Jede Concurrenz mußten wir zeither ertragen; Jedermann, der (außerhalb Berlin) 2000 \mathcal{R} Vermögen nachweist, erhält die Concession als Buchhändler, mag er nun das Geschäft erlernt haben oder nicht. — Es wird dabei blos der Besonnenheit und dem Ermessen eines Jeden, der die Concession zum Buchhandlungsbetriebe nachsucht, überlassen, ob er ein Fortkommen an dem Orte, wo er sich niederlassen will, und wo bereits Concurrenz im Geschäft ist, zu finden glaubt oder nicht*); — ob aber die bereits bestehenden Buchhandlungen durch das neue Etablissement empfindlich bedrückt werden, ob die neuen Geschäfte den Ruin der älteren am Orte herbeiführen, ob überhaupt noch eine neue Buchhandlung an dem Orte, wo schon eine oder einige sind, bestehen kann, darauf wird leider keine Rücksicht genommen. Dies Letztere scheint mir aber dringend einer Abhülfe zu bedürfen, und es sind darüber gewiß alle Collegen mit mir einerlei Meinung: daß der Buchhändler, wenn er nicht

*) Jeder hofft wohl natürlich ein Fortkommen an dem Orte zu finden, wo er sich etablirt, sonst würde er sich ja nicht daselbst niederlassen! —

9r Jahrgang.

mit Unrecht der geistige Apotheker genannt werden kann (wie in Nr. 60 dieses Blattes in dem „Bruchstücke aus dem Tagebuche eines Buchhändlers“ ausführlicher erklärt ist), daß, sage ich, der Buchhändler auch wie der Apotheker in Preußen durch Gesetze vor übernehmender Concurrenz zu schützen sei! —

Es wird in unserm Staate nicht gemißbilligt, wenn Schriften oder Aufsätze erscheinen, worin die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze nach ihrem inneren Werthe geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, wenn nur ihre Fassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend ist. — Aus diesem Grunde, und weil ich es aufrichtig und gut mit dem achtbaren Stande der Buchhändler meine, wollte und konnte ich es nicht unterlassen, auf den Uebelstand hinzuweisen, „daß die Buchhändler Preußens so wenig von Seiten des Staates bei ihrem Geschäfte geschützt sind.“ Vielleicht ließe sich eben jetzt, wo bei uns eine neue Gesetzgebung berathen und vorbereitet wird, am Ersten Abhülfe erwarten, wenn ein Verein von Preuss. Buchhändlern zusammenträte und eine Eingabe in dieser Beziehung an das hohe Ministerium gelangen ließe; nur müßte dies sehr bald geschehen. Von Berliner Handlungen, hätte man glauben sollen, würde eine Anregung